

mein hin im 7. Jh. angesetzt wird, von vornherein gar nicht gegeben habe. K. zufolge waren schon im tolosanischen Reich des 5. Jh. Gothi eher ein dem Imperium föderierter Heeresverband als ein durch Sprache oder materielle Kultur konturiertes Volk, weshalb die Kodifikationen des Codex Euricianus und des Breviarium Alaricianum (erst modern Lex Romana Visigothorum) ebenso wie später der Liber Iudiciorum territoriale, nicht personale Geltung beansprucht hätten. Auch dem Arianismus komme kaum unterscheidende Bedeutung zu, weil seine Annahme durch die Goten an sich schon Ausdruck von deren Anpassungsbereitschaft gewesen und zudem ungewiß sei, wie viele Arianer es auch unter den Romanen gegeben habe. Da eine massenhafte Einwanderung gallischer Goten um 500 nach Spanien weder archäologisch noch literarisch gesichert sei, müsse man sich die Entstehung des toledanischen Gotenreiches als eine (von den bodenständigen Romanen hingenommene) Machtübernahme durch bereits im Lande befindliche bewaffnete Verbände vorstellen, was in einem jahrzehntelangen Prozeß erst unter König Leovigild (568–586) zum Abschluß gelangt sei und dazu geführt habe, daß fortan alle Reichsbewohner ungeachtet ihrer Abkunft als Gothi bezeichnet werden konnten. Ein Antagonismus zwischen Goten und „Römern“, die längst keine politische Alternative mehr hatten, sei jedenfalls weder aus erzählenden Quellen noch aus Konzilsakten oder Rechtstexten abzuleiten. K., der dies alles mit viel Scharfsinn und Eindringlichkeit darlegt, gestützt auf eine beachtliche Vertrautheit mit der internationalen Forschungsliteratur (zumal der spanischen), kommt bei der detaillierten Auslegung mancher Quellenstellen nicht ohne kühne Deduktionen aus, macht allerdings ebenso klar, wie sehr auch traditionelle Einschätzungen am seidenen Faden einzelner Testimonien hängen. Es ist eine rege Diskussion zu erwarten.

R. S.

Carolina CARL, *A Bishopric Between Three Kingdoms. Calahorra, 1045–1190* (The Medieval and Early Modern Iberian World 43) Leiden u. a. 2011, Brill, 292 S., Karten, ISBN 978-90-04-18012-3, EUR 125 bzw. USD 162. – Gestützt vorwiegend auf über 600 regional einschlägige Urkunden, behandelt die für ihre Drucklegung erweiterte Diss. (St. Andrews 2005; vgl. dies. in *Hispania Sacra* 60/122, 2008, S. 685–701, und *Journal of Medieval History* 34, 2008, S. 229–244) ein Bistum im Grenzgebiet der Königreiche Navarra, Kastilien und Aragón, dessen institutionelle Entwicklung durch politische Auseinandersetzungen verzögert wurde gegenüber anderen im Zuge der Reconquista (wieder)begründeten Diözesen. Eingerichtet unter Garcia III. von Navarra, wurde Calahorra nach der Ermordung von dessen Sohn Sancho IV. 1076 durch Alfons VI. von Kastilien übernommen. In den Wirren nach dessen Tod 1109 erstrebten die Bischöfe größere Selbständigkeit, zeitweise durch Anschluß an Aragón, dessen Erzbistum Tarragona zum Nachteil des kastilischen Toledo der zuständige Metropolit wurde (erstmalig anerkannt durch den kastilischen Hof 1188 im Heiratsvertrag mit dem Staufer Konrad, S. 202), zeitweise anscheinend durch Exemption wie beim benachbarten Burgos. Während die Ib. Pont. noch nicht berücksichtigt werden konnte (vgl. DA 68, 625), wären Paul Kehrs Studien zu den Papsturkunden für Navarra und Aragón (vgl. NA 48, 210) sicher hilfreich gewesen. Weiter fällt auf, daß zu Cluny die reiche deutschsprachige Forschung nicht rezipiert wurde (vgl. zuletzt DA 67, 316–